

heit der Wissenschaft, vor allem aber die Staatenpraxis, verneint ihn²⁵. Selbst wenn also bei der »DDR« die Elemente eines Staates vorhanden wären, hätte sie keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Was indessen die Elemente der Staatlichkeit angeht, so hat es mit der Staatsgewalt der »DDR« selbst nach kommunistischer Ansicht eine besondere Bewandnis. Fred Oelssner meinte, eine historische Besonderheit der »DDR« sei, daß dort die frühere Staatsmacht nicht durch einen revolutionären Akt der Arbeiterklasse zerschlagen, sondern von der siegreichen Sowjetunion zerstört worden sei. Die demokratischen Kräfte hätten erst nach der Befreiung durch die Sowjetarmee die Möglichkeit zur freien Entfaltung erhalten²⁶. Staatsrechtlich gewertet bedeutet diese Ansicht, nach der Beseitigung der alten Träger der Staatsgewalt in Deutschland habe zunächst eine Besatzungsmacht, nämlich die Sowjetunion, die Staatsgewalt in der SBZ übernommen. Dieses Verhalten steht zwar im Widerspruch zu den Potsdamer Beschlüssen, nach denen Deutschland als Einheit verwaltet werden sollte²⁷, gibt aber die tatsächliche Lage richtig wieder. Besteht insofern Übereinstimmung, so ist die weitere Entwicklung anders zu beurteilen. Die angeblich freie Entfaltung der demokratischen Kräfte war in Wahrheit nichts anderes als die Übertragung von Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht auf deutsche Stellen, die nach den Intentionen und sogar anfangs nach den Befehlen der Besatzungsmacht arbeiten mußten. Hieran änderte auch die Inkraftsetzung der Verfassung ebenso wenig wie die Erklärung der UdSSR vom 25. 3. 1954, die »DDR« sei nunmehr souverän²⁸. Auch der Vertrag zwischen der UdSSR und der »DDR« vom 20. 9. 1955²⁹, in dem letztere nochmals die Souveränität, diesmal durch zweiseitigen Akt, verliehen wurde, schuf keine neue Lage. Denn die Verfassung und damit die Frage der Staatlichkeit ist niemals weder dem Volke unmittelbar zur freien Entscheidung überlassen worden, noch mittelbar wie in der Bundesrepublik den Landtagen. Auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung hat die Bevölkerung niemals Gelegenheit gehabt wie in der Bundesrepublik, in freien und geheimen Wahlen ihre Meinung zur Staatlichkeit der SBZ kundzutun

25 Berber, a. a. O. S. 229 ff. mit weiteren Nachweisen. Hierauf allein stützt Grewe (Warum Nicht-Anerkennung?, in Deutsche Außenpolitik der Nachkriegszeit, 1960, S. 138 ff., hier S. 142/143) in Verbindung mit der Selbstbindung der Bundesrepublik im Grundgesetz (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) die Politik der Nichtanerkennung der »DDR« durch die Bundesrepublik. Da Grewes Argument die Anerkennung der »DDR« zu einer Frage der Zweckmäßigkeit macht, vermag es Juristen nicht zu befriedigen

26 Oelssner, a. a.O. S. 19

27 Amtsblatt des Kontrollrates, Ergänzungsblatt 1, S. 13

28 Europa-Archiv 1954, S. 6534 ff.

29 Neues Deutschland vom 21. 9. 1955